



Amtssigniert, SID2014021100252
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Lt. Verteiler

Eingang Nr. 54.640 E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp. HQ	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. N. G.C. LUP	03. März 2014	z. N. G.C. 16
z. N. G.C. AN		z. N. G.C.
CUP I41J0500020008		
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel GBT SE		

Mag. Gerhard Moser

Telefon +43(0)512/508-2471

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Brenner Basistunnel BBT SE – Anschlussbahn Wolf
Einleitung von Baustellenwässern und Herstellung von Regulierungsbauten an der Sill –
wasser- und forstrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.103/237

Innsbruck, 27.02.2014

BESCHIED

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat beim Landeshauptmann von Tirol mit Schriftsatz vom 25.09.2013, Zl. 21910A-Ha/Ha, unter Vorlage von Projektunterlagen („Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013) Ihren Antrag vom 04.11.2011, Zl. 18388A-Ha/Ha, abgeändert und um die Erteilung der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung für die großflächige Versickerung von Oberflächenwässern im Bereich der Anschlussbahn Wolf, für die Errichtung von Regulierungsbauten sowie für die dafür notwendige Rodung im Bereich der Anschlussbahn zwecks Herstellung und Betrieb der nach dem Eisenbahnrecht nicht genehmigungspflichtigen Anschlussbahn Wolf angesucht.

PROJEKTSBESCHREIBUNG:

Nach den eingereichten Projektunterlagen („Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013) ist für die Versorgung der Brennerbasistunnelbaustelle Wolf in der Marktgemeinde Steinach am Brenner mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen (wie Stahl, Zement, Betonzuschlagstoffe, Gerätschaften, usw.) zwischen

den Ortsteilen Saxon und Wolf auf den Grundstücken 1118/1; 1118/11; 1676/1; 1339/1; 1339/2; 1339/3 und 1727, alle KG 81209 Steinach, ein Bahnanschluss an die bestehende Bahnstrecke Kufstein-Innsbruck-Brenner der ÖBB samt Materialumschlagfläche (Lager- und Manipulationsfläche mit Schuttbunker) geplant. Die AB Wolf zweigt bei km 99,160 von der bestehenden Strecke Kufstein-Brenner der ÖBB AG ab und führt längs der Bahnböschung abwärts und entlang der Sill bis zur BE-Fläche Wolf.

Weiters soll die bestehende (Holz-)Brücke zwischen der Gp. 1727 und der Gp. 1339/1 über die Sill abgetragen und ca. 20 m stromabwärts aus Stahlbeton neu errichtet werden (Zufahrt zur geplanten Materialumschlagfläche).

Die Trasse der gegenständlich geplanten Anschlussbahn Wolf von der geplanten Abzweigweiche der bestehenden ÖBB-Strecke bis zum Sperrschuh bzw. bis zum Gleisende hat eine Länge von rd. 500 m und ist zwischen der bestehenden ÖBB-Strecke Kufstein-Innsbruck - Brenner und dem Vorfluter Sill vorgesehen. Für den Materialumschlag wird rd. 250 m nach der geplanten Abzweigweiche – im Bereich der bestehenden ebenen freien Fläche - das Anschlussgleis auf drei Gleise aufgefächert.

Nach der Baufertigstellung des Brennerbasistunnels (voraussichtlich im Jahr 2026) wird die gegenständliche Anschlussbahnanlage wieder zurückgebaut. Betriebsende der gegenständlichen Anschlussbahn ist voraussichtlich 2025.

Im Bereich der ersten 250 m nach der Abzweigweiche wird der Gleiskörper der geplanten Anschlussbahn in die bestehende Hangböschung integriert. Dabei ist der bestehende Padastertalweg auf einer Länge von rd. 113 m lagemäßig bis zu rd. 5 m in Richtung Sill zu verschieben und die orographisch rechte Uferseite der Sill auf einer Länge von rd. 105 m mit einer bis zu 6 m hohen Steinsatzschwergewichtsmauer (vermörteltes Blocksteinmauerwerk) zu befestigen. Anschließend wird die gegenständlich geplante Anschlussbahn auf einer Länge von rd. 70 m auf einen Betontragwerk (sogenannte Hangbrücke) errichtet, um den derzeit bestehenden Abflussquerschnitt der Sill weitgehend beizubehalten. Die Anschlussbahn Wolf ist eine Maßnahme im Uferschutzbereich der Sill.

Die Querung des Padastertalweges mit dem Anschlussbahngleis erfolgt niveaugleich.

Die Stützbauwerke entlang der Sill sowie die Widerlager der neuen Zufahrtsbrücke über die Sill werden auf Bohrpfähle aus Beton errichtet.

Die bei der Grundwasserhaltung anfallenden mehr oder weniger kontaminierten Wässer im Ausmaß von maximal 5 l/s werden über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) im nördlichen Bereich des Baufeldes in die Sill ausgeleitet.

Falls technisch möglich, werden die im projektgegenständlichen Bereich anfallenden Niederschlagswässer entweder großflächig über die bewachsene Böschung, oder über bewachsene Sickermulden in Kombination mit Sickerschacht in den Untergrund abgeleitet.

Durch die gegenständlich geplanten Maßnahmen sind die Gpn.

- 1118/1 (Eigentümer: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft)
- 1676/1 (Eigentümer: Republik Österreich – öffentliches Wassergut)
- 1118/11 (Eigentümer: Agrargemeinschaft Steinach)
- 1339/1, 1339/2, 1339/3 (Eigentümer: Paul Stoll)
- 1727 (Eigentümer: Land Tirol / Landesstraßenverwaltung)

alle KG 81209 Steinach, berührt.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wird auch um die vorübergehende Rodung einer Fläche im Ausmaß von insgesamt 2.870 m² angesucht.

Im Übrigen wird auf das Einreichprojekt der M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013 verwiesen.

SPRUCH

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz nach § 24 Abs. 3 und § 24 h Abs. 3 UVP-G 2000 gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF, wie folgt:

I. Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Befestigung der orographisch rechten Uferseite der Sill und die Errichtung eines Betontragwerks (sogenannte Hangbrücke) sowie für die Ausleitung der bei der Grundwasserhaltung anfallenden Wasser über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) in die Sill nach Maßgabe des Einreichprojektes „Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013, **erteilt**.

II. Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer:

Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ist aufgrund deren Geringfügigkeit iSd § 32 WRG 1959 nicht bewilligungspflichtig.

III. Maß und Art der Wasserbenutzung gemäß § 13 WRG 1959:

Für die Einleitung der bei der Grundwasserhaltung anfallenden Wasser über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) in die Sill wird eine Konsenswassermenge von **maximal 5 l/s** erteilt.

IV. Befristung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 WRG 1959:

Gemäß § 21 WRG 1959 wird das im Spruchpunkt A) II. festgesetzte Wasserbenutzungsrecht befristet bis zum **31.12.2016** jeweils in den Monaten Oktober bis April erteilt.

V. Baufrist gemäß § 112 WRG 1959:

Gemäß § 112 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechtes der Bau der Anlage bis spätestens **31.12.2016** fertig zu stellen.

Die Baufertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind bei projektgemäßer Ausführung ein aktuelles Verzeichnis der berührten Grundstücke mit Angabe der Anschriften der Grundstückseigentümer einschließlich der im gegenständlichen Bescheid geforderten Unterlagen und Nachweise beizugeben.

Im Falle von Abweichungen bei der Bauausführung gegenüber dem bewilligten Projekt sind der Anzeige Ausführungspläne in 3-facher Ausfertigung anzuschließen.

VI. Verbindung gemäß § 22 WRG 1959:

Gemäß **§ 22 WRG 1959** wird das Wasserbenutzungsrecht mit **der Anlage** dinglich verbunden.

VII. Erforderliche Dienstbarkeiten

Die erforderlichen Dienstbarkeiten gelten nach Maßgabe des § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt.

VIII. Nebenbestimmungen:

A) Limnologische Nebenbestimmungen

- 1) Die bauausführenden Firmen haben die ökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen im Gewässerbereich nachweislich zu informieren.
- 2) Die bauausführende Firma hat der ökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.
- 3) Über alle im Einreichoperat betroffenen Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 4) Die ökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen (Bauarbeiten in und am Gewässer) zu dokumentieren.
- 5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die ökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.
- 6) Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.
- 7) Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.
- 8) Das einzubringende Deckwerk ist unregelmäßig und rau auszuführen, sodass im Längsverlauf eine unregelmäßige, aufgelöste Wasseranschlagslinie mit unterschiedlichen Strömungsverhalten entsteht.

B) Siedlungswasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen:

- 1.) Die **Menge des Grundwassers als auch der pH-Wert, die Trübung und die elektrische Leitfähigkeit des Grundwassers** sind vor der Einleitung in die Sill **kontinuierlich zu erfassen**. Die Aufzeichnung der abgeleiteten Grundwassermenge hat zumindest täglich als Tageswassermenge (m³/d) zu erfolgen.

Der pH-Wert, die Trübung und die elektrische Leitfähigkeit sind beim Messcontainer im Bereich des Ablaufes kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Folgende Werte sind beim Ablauf des Messcontainers einzuhalten:

- abfiltrierbare Stoffe: max. 100 mg/l
- absetzbare Stoffe: max. 1 ml/l (nach einer Absetzzeit von zwei Stunden im Imhoff -Trichter)
- pH-Wert: zwischen 6,5 und 8,5 (ständig).

Die abfiltrierbaren Stoffe sind in den ersten fünf Tagen während der Herstellung der geplanten Bohrpfähle täglich zumindest anhand einer qualifizierten Stichprobe im Labor zu bestimmen.

Für Kontrollzwecke ist während der Baubetriebszeit täglich der pH-Wert im Bereich der für die kontinuierlich arbeitende pH-Messung eingebauten Sonde mittels Schnellmethode (zB Teststreifen) zu messen. Die beiden gemessenen pH-Werte (Messung mittels Schnellmethode und kontinuierliche Messung) sind miteinander zu vergleichen.

Alle gemessenen Werte sind jeweils mit Datumsangabe und Uhrzeitangabe der Probenahme bzw. der Messdurchführung zu protokollieren.

- 2.) Die eingebauten kontinuierlich arbeitenden Messungen (Wassermenge, pH-Wert, Trübung und elektrische Leitfähigkeit) sind bei der Inbetriebnahme und während der Grundwasserhaltung nach den Angaben des Herstellers bzw. der Lieferfirma dieser Geräte zu kalibrieren.
- 3.) Die pH-Messung ist mit einer Meldeeinrichtung (optisches Signal vor Ort oder akustisches Signal vor Ort oder Fernmeldung, zB mittels SMS), die bei Überschreitung des zulässigen pH-Wertes anspricht, auszurüsten.
- 4.) Die gemessenen Daten sind vor Ort bei der Baustelle (Baubüro) für die Einsichtnahme der Behörde während der Baubetriebszeit aufzubewahren.
- 5.) Für den Betrieb der Grundwasserhaltungsanlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen, die im Regelfall auf der Baustelle während der Baubetriebszeit anwesend ist. Diese Person und eine Urlaubs- und Krankenstandsvertretung für diese Person ist insbesondere hinsichtlich der Funktion der Grundwasserhaltungsanlage entsprechend zu schulen. Der Name der Person und der Name der Urlaubs- und Krankenstandsvertretung für diese Person ist der sachlich zuständigen Behörde spätestens vor dem Beginn der gegenständlich geplanten Baumaßnahmen bekanntzugeben.
- 6.) Konsensüberschreitungen oder Störfälle (zB Austritt von Mineralölen), die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, sind unter Angabe der dadurch zu erwartenden Folgen sowie der eventuell geplanten Gegenmaßnahmen umgehend der sachlich zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 7.) Der GSA sind Vorabsetzbecken (Stahlbecken) zur Absetzung der Zementfracht in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Diese Vorabsetzbecken sind im Aufstaubetrieb zu betreiben.
- 8.) Die Beendigung der gegenständlichen Grundwasserhaltung ist der sachlich zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) maximal in den Vorfluter Sill eingeleitete Grundwassermenge pro Tag (max. m³/d);
 - b) gesamte in den Vorfluter Sill eingeleitete Grundwassermenge (m³);
 - c) maximaler pH-Wert des Grundwassers vor der Einleitung in den Vorfluter Sill, Anzahl der pH-Wertüberschreitungen und maximale Dauer der pH-Wertüberschreitung;

- d) Ergebnis der Trübungsmessung (graphische Darstellung der gemessenen Trübungswerte);
- e) Ergebnis der elektrischen Leitfähigkeitsmessung (graphische Darstellung der gemessenen Werte);
- f) besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der gegenständlichen Grundwasserhaltung.

C) Wasserbautechnische Nebenbestimmungen

- 1) Zwischen Fluss-km 30,080 und Fluss-km 30,280 ist das Uferdeckwerk mit schweren Bruchsteinen aus Granit bzw. Gneis in Abstimmung mit dem Baubezirksamt Innsbruck neu herzustellen. Dabei ist der Ansatzstein mind. 1,50 m unter die Sohle zu fundieren. Die Böschungsneigung ist dem Bestand anzupassen, sollte jedoch 2:3 nicht übersteigen.
- 2) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauweg restlos aus dem Abflussquerschnitt zu entfernen. Im Zuge des Rückbaues ist die Sohle wieder dem Bestand angepasst zu strukturieren und es sind Fischsteine einzubauen.
- 3) Jede wesentliche Projektsänderung bedarf vor ihrer Durchführung der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.
- 4) Die Uferdeckwerke sind im Sinne des ÖWWV - Regelblattes 301 (Leitfaden für den natur- und landschaftsbezogenen Schutzwasserbau an Fließgewässern) möglichst rau auszuführen.
- 5) Die Brücke ist genau gemäß den Einreichunterlagen zu errichten, damit der notwendige Freibord von 1,00 m erreicht wird und der Abflussquerschnitt erhalten bleibt.
- 6) Im Bereich der Brücke ist das orographisch rechte Uferdeckwerk nach Herstellung der Bohrpfähle und vor Errichtung des Tragwerkes in Abstimmung mit dem Baubezirksamt Innsbruck neu herzustellen. Dabei ist die Uferlinie bzw. Böschungsneigung beizubehalten und der Ansatzstein mind. 1,50 m unter Bachsohle zu fundieren.
- 7) Die bestehende Brücke ist restlos aus dem Gewässer zu entfernen. Der Rückbau ist vom Baubezirksamt Innsbruck abzunehmen. Eventuell notwendige Ergänzungen der Ufersicherungen werden vor Ort festgelegt und sind auf Kosten der Antragstellerin durchzuführen.
- 8) Das Brückenbauwerk ist unter Verwendung einwandfreier Baustoffe durch ein befugtes Unternehmen herzustellen. Bei der Errichtung der Brücke sind alle einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.
- 9) Das neue Brückenbauwerk ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten.
- 10) Alle Schäden, die nachweislich durch den Bau der Brücke entstehen sollten, hat die Konsenswerberin umgehend zu beheben oder zu vergüten.
- 11) Unmittelbar nach Fertigstellung der neuen Brücke sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen und sonstige Ablagerungen restlos aus dem Bachbett und den angrenzenden Uferböschungen zu entfernen und die Baustelle ist ordnungsgemäß aufzuräumen.
- 12) Falls durch die Baumaßnahmen bestehende Wasserleitungen, Kanalisationen sowie Kabel berührt werden, ist vor Baubeginn nachweislich das Einvernehmen mit den jeweiligen Berechtigten herzustellen. Während der Umlegungs- und Sicherungsarbeiten muss der ordnungsgemäße Betrieb der betroffenen Einrichtungen voll gewahrt bleiben (eine Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zu den Kanalschächten der bestehenden bzw. umzulegenden Kanäle muss im bisherigen Umfang gewahrt bzw. wiederhergestellt werden).

- 13) Falls durch die Bauarbeiten Grenzsteine oder andere Vermessungszeichen der Bundeswasserbauverwaltung beschädigt oder entfernt werden, sind diese lagerichtig von einem befugten Ziviltechniker wieder herstellen zu lassen.
- 14) Sämtliche Oberflächenwässer sind gemäß dem Gutachten und der Vorschriften des Sachverständigen bzw. gemäß dem Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft zur Versickerung zu bringen. Sollten Ausleitungen in den Sill erfolgen, so sind diese kraftschlüssig auf Niederwasserhöhe in die Ufersicherung einzubauen.
- 15) Sämtliche Arbeiten im Abflussbereich dürfen nur in einer Niederwasserzeit zwischen 01. Oktober und 31. März durchgeführt werden. Während der Bauzeit ist für eine einwandfreie Wasserabkehr zu sorgen. Die Fertigstellung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen.
- 16) Der Anzeige über die Fertigstellung sind folgende Unterlagen anzuschließen: Ausführungspläne im Falle von Änderungen.
- 17) Auf Grund der erhöhten und erschwerten zukünftigen Instandhaltung hat sich die Antragstellerin zu verpflichten, die Instandhaltung des orographisch rechten Ufers zwischen Fluss-km 30,080 und 30,280 zu übernehmen.

B) Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde bestellt gemäß § 120 WRG 1959

**Herrn
Dr. Anton Aichhorn**

als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan für die Befestigung der orographisch rechte Uferseite der Sill und die Errichtung eines Betontragwerks (sogenannte Hangbrücke) sowie für die Ausleitung der bei der Grundwasserhaltung anfallenden Wässer über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) in die Sill.

I. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen.

Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern (z.B. große Wassereinbrüche, Ausbleiben von Quellen etc.).

Die Bauaufsicht erstreckt sich insbesondere auf,

- Besuch der Baustelle (Kontrolle GSA, Baumaßnahmen),
- Einsicht in die Baustellendokumentation und Ausführungsplanung,
- Teilnahme an den Baufortschrittsbesprechungen (BFB),

- Fallweise Fremdüberwachung über Auftrag der Behörde (insbesondere Probennahme am Ablauf der GSA und anschließender Analyse (Drittleistung) zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen,
- die Erstellung eines Berichtes an die Behörde über das Baugeschehen sowie darüber hinausgehende besondere Information über besondere Umstände und Vorfälle (Telefon, E-Mail).

II. Schlussbericht:

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projektsgemäße Ausführung zu beinhalten hat.

III. Kosten der Bauaufsicht:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

In Entsprechung des Bescheides der Landesregierung vom 26.11.2013, U-14.271/363, wird

**Herr
DI Klaus Michor**

als ökologische Bauaufsicht bestellt und beauftragt auch die wasserrechtlich bewilligte Verbauung und insbesondere den vorgesehenen Rückbau zu überwachen.

C) Forstrechtliche Bewilligung

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Forstrechtsbehörde I. Instanz nach § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975, (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idgF, gemäß den §§ 17 und 18 ForstG 1975 wie folgt:

I. Bewilligung gemäß § 17 Abs. 2 ForstG:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **forstrechtliche Bewilligung** für die zwecks Herstellung und Betriebes der Anschlussbahn Wolf notwendige Rodung nach Maßgabe des Einreichprojektes „Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013, **erteilt**

II. Befristung gemäß § 18 Abs. 4 ForstG 1975:

Die bewilligte Rodung wird gemäß § 18 Abs. 4 ForstG 1975 mit **31.12.2025 befristet**. Nach Ablauf der festgesetzten Frist ist die befristete Rodungsfläche mit standorttypischen Hölzern wieder zu bewalden.

III. Nebenbestimmungen:

Die Forststraße „Präsantibergweg“ ist im Bereich der neuen Bahnanlage so auszugestalten, dass diese mit Solo-LKW mit Ladekran zumindest in der gleichen Breite und Höhe wie bei der dahinterliegenden Eisenbahnunterführung benutzt werden kann.

KOSTEN

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007 idgF wird die **Kommissionsgebühr** mit insgesamt **€ 400,00** (anlässlich der mündlichen Verhandlung am 10.12.2013 für fünf Amtsorgane je 5/2 insgesamt 25/2 Stunden zu je € 16,00 pro angefangene halbe Stunde) festgesetzt.

Die **Bundesverwaltungsabgabe** nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, idgF wird für die wasserrechtliche Bewilligung gemäß Tarifpost B IX/128

in der Höhe von **€ 43,00**

und für die forstrechtliche Bewilligung gemäß Tarifpost A1

in der Höhe von **€ 6,50**

insgesamt sohin in der Höhe von **€ 49,50**

festgesetzt.

Hinweis für die Gebühr:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF in Verbindung mit der Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des § 14 Gebührengesetz, GebG-ValV 2011, BGBl. II. Nr. 191/2011, sind der Antrag, die Planunterlagen (3-fach) sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren:

des Antrages	€ 14,30
der Beilagen	€ 65,40
der Verhandlungsschrift	€ 26,00
Summe	€ 105,70

Im **Gesamtbetrag von € 555,20** sind die Stempelgebühren enthalten.

Die Einzahlung hat binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der HYPO TIROL BANK AG – IBAN: AT825700000200001000, BIC: HYPTAT22 – unter Angabe der Geschäftszahl IIIa1-W-37.103/237 zu erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchteil A)

I. Verfahrensablauf:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat beim Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde mit Schriftsatz vom 25.09.2013, Zl. 21910A-Ha/Ha, unter Vorlage von Projektunterlagen („Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013) Ihren Antrag vom 04.11.2011, Zl. 18388A-Ha/Ha, abgeändert und um die Erteilung der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung für die großflächige Versickerung von Oberflächenwässern im Bereich der Anschlussbahn Wolf, für die Errichtung von Regulierungsbauten sowie für die dafür notwendige Rodung im Bereich der Anschlussbahn zwecks Herstellung und Betrieb der nach dem Eisenbahnrecht nicht genehmigungspflichtigen Anschlussbahn Wolf angesucht.

Am 10.12.2013 fand zum gegenständlichen Ansuchen eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung von Parteien und Sachverständigen statt. Die abgegebenen Stellungnahmen sind unten angeführt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass die BBT SE für sämtliche Vermessungsarbeiten ein eigenes Koordinatensystem verwendet und somit die angegebenen Höhen nicht mit den Absoluthöhen über Adria (lt. Landesvermessung) übereinstimmen. Mit dem Antragsteller wurde übereingekommen, dass in den Profilen 1-7 sowie bei der geplanten Brücke die hundertjährige Anschlusslinie gemäß neuer Abflussuntersuchung gemäß Koordinatensystem „Gauss-Krüger“ und „Absoluthöhen Meter über Adria“ anzugeben und dem Baubezirksamt Innsbruck zu übermitteln sind.

Die endgültige wasserbautechnische Stellungnahme wurde daher nach Erhalt der Unterlage mit Schriftsatz vom 18.12.2013, Zl. w2009/300/164, vorgelegt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363, wurde der Antragstellerin u.a. die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Anschlussbahn Wolf erteilt

Auf Grund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10.12.2013 gemäß § 107 WRG durchgeführten mündlichen Verhandlung ergibt sich der angeführte Sachverhalt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Genehmigungstatbestand:

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere:

- a. die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b. Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c. Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d. die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e. eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- f. das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55 I) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Gemäß § 32 Abs. 6 WRG 1959 finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, sinngemäß Anwendung.

2. Zuständigkeit:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVPG hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Gemäß § 24h Abs. 3 UVPG geht mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;

- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken u.a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Gemäß § 11 Abs. 1 WRG 1959 ist bei einer Erteilung einer nach § 9 WRG 1959 erforderlichen Bewilligung jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Nähere Bestimmungen zur Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung enthält § 13 WRG 1959. Gemäß § 13 Abs. 4 WRG 1959 ist das Maß der Wasserbenutzung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hierfür können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hiervon absieht.

Stellungnahme des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen:

Nach den eingereichten Projektsunterlagen ist für die Versorgung der Brennerbasistunnelbaustelle Wolf in der Gemeinde Steinach am Brenner mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen (wie Stahl, Zement, Betonzuschlagstoffe, Gerätschaften, usw.) zwischen den Ortsteilen Saxen und Wolf auf den Grundstücken 1118/1; 1118/11; 1676/1; 1339/1; 1339/2; 1339/3 und 1727, alle KG 81209 Steinach, ein Bahnanschluss an die bestehende Bahnstrecke Kufstein-Innsbruck-Brenner der ÖBB geplant.

Weiters soll die bestehende (Holz-)Brücke zwischen der Gp. 1727 und der Gp. 1339/1 über die Sill abgetragen und ca. 20 m stromabwärts aus Stahlbeton neu errichtet werden (Zufahrt zur geplanten Materialumschlagfläche).

Die Trasse der gegenständlich geplanten Anschlussbahn Wolf mit einer maximalen Gleislänge von der geplanten Abzweigweiche der bestehenden ÖBB-Strecke bis zum Sperschuh bzw. bis zum Gleisende hat eine Länge von rd. 250-300 m und ist zwischen der bestehenden ÖBB-Strecke Kufstein-Innsbruck-Brenner und dem Vorfluter Sill vorgesehen.

Für den Materialumschlag wird rd. 250 m nach der geplanten Abzweigweiche – im Bereich der bestehenden ebenen freien Fläche - das Anschlussgleis auf drei Gleise aufgefächert. Diese Fläche ist nicht Projektsgegenstand.

Nach der Baufertigstellung des Brennerbasistunnels (voraussichtlich im Jahr 2026) wird die gegenständliche Anschlussbahnanlage wieder zurückgebaut. Betriebsende der gegenständlichen Anschlussbahn ist voraussichtlich 2025.

Im Bereich der ersten rd. 250 m nach der Abzweigweiche wird der Gleiskörper der geplanten Anschlussbahn in die bestehende Hangböschung integriert.

Dabei sind der bestehende Padastertalweg auf einer Länge von rd. 113 m lagemäßig bis zu rd. 5 m in Richtung Sill zu verschieben und die orographisch rechte Uferseite der Sill auf einer Länge von rd. 105 m mit einer bis zu 6 m hohen Steinsatzschwergewichtsmauer (vermörteltes Blocksteinmauerwerk) zu befestigen (siehe dazu zit. Projektunterlagen, Einlage 1, Technischer Bericht, Pkt. 4.6. Kunstbauten, Einlage 3, Lageplan und Einlage 9, Querschnitte). Anschließend wird die gegenständlich geplante Anschlussbahn auf einer Länge von rd. 70 m auf einen Betontragwerk (sogenannte Hangbrücke) errichtet, um den derzeit bestehenden Abflussquerschnitt der Sill weitgehend beizubehalten.

Hangseitig der gegenständlich geplanten Anschlussbahn ist ein Stützbauwerk (Steinsatz) mit einer Länge von rd. 30 m und mit rd. 1,0 m Nettohöhe, dh über das Gelände herausragende Höhe, vorgesehen, um die bestehende Böschung der Brennerbahn nicht abtragen zu müssen.

Die Querung des Padastertalweges mit dem Anschlussbahngleis erfolgt niveaugleich.

Die Stützbauwerke entlang der Sill sowie die Widerlager der neuen Zufahrtsbrücke über die Sill werden auf Bohrpfähle aus Beton errichtet. Die bei der Grundwasserhaltung anfallenden mehr oder weniger kontaminierten Wässer im Ausmaß von maximal 5 l/s werden über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA), bestehend aus Absetzbecken, Neutralisationsanlage, Endkontroll- und Messbecken und Messeinrichtungen, im nördlichen Bereich des Baufeldes in die Sill ausgeleitet (siehe dazu zit. Projektunterlagen, Einlage 1, Technischer Bericht, Pkt. 4.5.2. Gewässerschutzanlage und Einlage 3, Lageplan).

Falls technisch möglich, werden die im projektsgegenständlichen Bereich anfallenden Niederschlagswässer entweder großflächig über die bewachsene Böschung oder über bewachsene Sickermulden oder im Bereich des verlegten Padastertalweges über eine bewachsene Sickermulde in Kombination mit Sickerschacht für die Notentlastung in den Untergrund abgeleitet (siehe dazu zit. Projektunterlagen, Einlage 1, Technischer Bericht, Pkt. 8.1. Entwässerung und Pkt. 10.4. Dimensionierung der Versickerungsanlagen gemäß ATV-DVWK-A 138).

Bei einer im gegenständlichen Projektgebiet vorhandenen gesamten Niederschlagswassereinzugsfläche im Ausmaß von rd. 2.000 m² bzw. bei einer vorhandenen wirksamen (reduzierten) Niederschlagswassereinzugsfläche im Ausmaß von rd. 760 m² (mittlerer Abflussbeiwert $\phi = 0,38$) und bei einem Bemessungsregen von $r_{15(n=1)} = 111$ l/s u. ha. fallen im projektsgegenständlichen Bereich zu versickernde Niederschlagswässer im Ausmaß von insgesamt rd. 8 l/s an.

Durch die gegenständlich geplanten Maßnahmen sind die **Gpn. 1118/1; 1118/11; 1676/1; 1339/1; 1339/3 und 1727**, alle KG 81209 Steinach, **berührt**.

Nach dem Fischereikatasterblatt, Revier Nr. 2033 Sill/Steinach, ist **Fischereiberechtigter an der Sill** im Bereich der gegenständlich geplanten Uferverbauungen und Einleitung von im Zuge der Grundwasserhaltung mittels GSA behandelten Grundwasser die **Innsbrucker Fischereigesellschaft**, vertreten durch Herrn RA Dr. Arne Markl, Kochholzweg 88, 6072 Lans, als Schriftempfänger. Fischereibewirtschafter ist Herr MMag. Schiechl Andreas, Leopoldstraße 34, 6020 Innsbruck.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wird auch um die vorübergehende Rodung einer Fläche im Ausmaß von insgesamt 2.870 m² beantragt (siehe dazu Einlage 1, Technischer Bericht, Pkt. 7. Rodung).

Aus fachlicher Sicht besteht gegen das gegenständlich geplante Vorhaben grundsätzlich kein Einwand. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens beim Padastertalweg, der überwiegend als Güterweg benützt wird, und bei der gegenständlichen Anschlussbahn sowie aufgrund des geplanten Verwendungszweckes der gegenständlichen Anschlussbahn (Transport und Umschlag von Baustoffen und Bauhilfsstoffen, wie Stahl, Zement, Gerätschaften, usw.) ist beim Betrieb dieser Straßenanlage und Bahnanlage von keiner erheblichen Gewässergefährdung auszugehen.

Die Versickerung von Niederschlagswässer über eine bewachsene Bodenschicht (sogenannte aktive Bodenpassage) entspricht dem Stand der Technik.

Die Behandlung des insbesondere bei der Herstellung der Betonbohrpfähle anfallenden (Grund-)Wassers mit einer Gewässerschutzanlage, bestehend aus Absetzbecken, Neutralisationsanlage und Messanlage, entspricht dem Stand der Technik. Es ist sicherzustellen, dass keine verunreinigten Wässer in den Vorfluter Sill gelangen. Diese müssen verlustfrei in die GSA eingeleitet werden. Für eine möglichst wirksame Reinigung hat die Aufenthaltszeit des mehr oder weniger kontaminierten Wassers in den Absetzbecken mindestens eine Stunde zu betragen. Gegebenenfalls sind der GSA insbesondere während des Betoniervorganges der Bohrpfähle, wenn das Grundwasser im Bohrloch nach oben verdrängt wird, zusätzliche Absetzbecken vorzuschalten, die im Extremfall im sogenannten Batchsystem, dh im Aufstaubetrieb, zu betreiben sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die „Zementfracht“ vor Einleitung in die GSA abgesetzt wird.

Neben der möglichst effizienten Entfernung der absetzbaren Stoffe ist unbedingt auch auf eine möglichst effiziente Neutralisation des von den absetzbaren Stoffen befreiten Wassers zu achten. Die Neutralisation des kontaminierten Wassers hat mittels Kohlendioxidbegasung (kurz: CO₂-Begasung) zu erfolgen, weil der Neutralisationsvorgang insbesondere gegenüber der Zugabe einer Säure (zB Salzsäure) relativ flach erfolgt und somit Überdosierungen keine nennenswerten Auswirkungen insbesondere auf die Biozönose im Vorfluter haben. Auch die Bildung von gewässerökologisch unerwünschten „Sekundärstoffen“ wird durch die CO₂-Begasung weitgehend vermieden.

Für die Dokumentation des konsensgemäßen Betriebes der GSA sind neben der Durchflussmenge der pH-Wert, die Trübung und die elektrische Leitfähigkeit kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Zu den Niederschlagswasserversickerungen:

Diese übersteigen auf Grund des Flächenausmaßes, der zu versickernden Menge sowie des Verschmutzungsgrades nicht das Maß der Geringfügigkeit. Mangels Bewilligungspflicht sind keine Auflagen erforderlich.

Die aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Nebenbestimmungen werden im Spruch unter A) VIII. B) angeführt.

Darüber hinaus ist **die Grundwasserentnahme** im Rahmen der gegenständlichen Grundwasserhaltung **sowie die Einleitung dieses Grundwassers in die Sill** im Bereich der Gp. 1676/1, KG Steinach, **mit 5 l/s zu begrenzen**, die wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Grundwasserhaltung (Grundwasserentnahme und Einleitung dieses Grundwassers in die Sill) ist bis 31.12.2016 und jeweils in den Monaten Oktober bis April zu befristen und gemäß § 120 WRG ist neben der ökologischen Bauaufsicht Herr Dr. Anton Aichhorn als wasserrechtliche Bauaufsicht zu bestellen.

Stellungnahme des wasserbautechnischen Sachverständigen:

Zur Brücke:

Die neue Brücke soll ca. 14 m flussabwärts der bestehenden Brücke errichtet werden. Die Unterkante des Tragwerkes auf der flussaufwärts liegenden Seite liegt laut Planunterlagen auf 1069,94 m.ü.A. Die Fundierung der Brücke erfolgt mittels Bohrpfähle mind. 3,00 m unter die Sohle. Situieret werden die Gründungen auf der orographisch linken Seite hinter der bestehenden Ufermauer und auf der orographisch rechten Seite im oberen Drittel der Böschung. Die Untersicht der Brücke wird glatt ausgeführt und die Anrampungen erfolgen mittels betonierten Schleppplatten.

Laut Abflussuntersuchung liegt die Anschlaglinie bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis im Bereich der geplanten Brücke bei 1068,92 m.ü.A. Es ist somit ein Freibord von 1,0 m gegeben. Die Fundierung der Brücke ist ausreichend. Die Bohrpfähle sind richtig situiert.

Auf der orographisch linken Seite bleibt die Ufermauer bestehen. Auf der orographisch rechten Seite befindet sich eine Ufersicherung aus Wasserbausteinen, dessen Zustand nicht beurteilt werden kann.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist diese Ufersicherung im Bereich der Brücke in Absprache mit dem Baubezirksamt Innsbruck neu herzustellen, da ein späteres Zukommen auf Grund der Brücke kaum möglich wäre.

Zur Anschlussbahn:

Auf der orographisch rechten Seite zwischen Fluss-km 30,080 und Fluss-km 30,280 sind für den Bau des Gleises massive Einbauten entlang der Böschung notwendig. Geplant ist, dass sämtliche Bauwerke auf Bohrpfähle, welche zwischen 6,00 m und 10,00 m unter die Sohle gegründet werden, errichtet werden. Der Abstand zwischen den Bohrpfählen beträgt laut Planunterlagen zwischen 6,00 m und 9,00 m. Für die Herstellung der Gründungen ist die Errichtung eines Bauweges in der Sill erforderlich.

Die neuen Abflussdaten wurden in den Querprofilen übernommen und dargestellt. Demnach reichen die Einbauten bis max. zum Verschnittpunkt Böschung und Anschlaglinie bei einem 100-jährlichen Ereignis. Somit kann ein 100-jährliches Ereignis weiterhin schadlos abgeführt werden. Die Maßnahmen liegen in einem Außenbogen der Sill. Die Ufersicherung besteht aus einem nicht standsicheren Uferdeckwerk. Die Bauwerke scheinen aus ha. Sicht ausreichend fundiert zu sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch eventuelle Uferanrisse Bohrpfähle freigespült werden und es somit durch Erodieren von hinterfülltem Material zu Setzungen kommt. Um dies möglichst hintan zu halten, ist die Ufersicherung im gegenständlichen Bereich mit schweren Bruchsteinen in Abstimmung mit dem Baubezirksamt Innsbruck neu herzustellen.

Auf Grund der erhöhten und erschwerten zukünftigen Instandhaltung hat sich die Antragstellerin zu verpflichten, die Instandhaltung des orographisch rechten Ufers zwischen Fluss-km 30,080 und Fluss-km 30,280 zu übernehmen.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht bei Projekt- und bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch unter A) VIII. C) angeführten Auflagen gegen das geplante Projekt kein Einwand.

Stellungnahme des Vertreters des öffentlichen Wassergutes:

Aus Sicht der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wurde per Mail, vom 07.08.2012, von Ing. Reinhard Keber, grundsätzlich die Zustimmung bereits erteilt.

Aus Sicht des Baubezirksamtes Innsbruck, ist jedoch für die Benützung des öffentlichen Wassergutes, auch für die Errichtung der Brücke, ein Übereinkommen abzuschließen.

Im Vertrag aufzunehmen ist die Verpflichtung der zukünftigen Instandhaltung des orographisch rechten Ufers zwischen Fluss-km 30,080 und 30,280.

Stellungnahme des limnologischen Amtssachverständigen:

Die Sill weist sowohl im Bereich der geplanten Uferverbauung als auch im Bereich der geplanten Brücke ein einheitliches ökomorphologisches Erscheinungsbild auf. Aufgrund der beidufrigen Regulierung ist die Sill durch eine einheitliche Linienführung mit geringer Breiten- und Tiefenvariabilität gekennzeichnet.

Aufgrund der durchgehenden Regulierung der Sill im gegenständlichen Detailwasserkörper (Detailwasserkörpernummer 304910054, zwischen Flkm 20,85 und Flkm 35,53), wird die Sill im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) mit einem „mäßigen“ ökologischen Zustand mit niedriger Sicherheit (keine Messdaten vorhanden) ausgewiesen.

Gutachten:

Während der Bauphase ist insbesondere im Bereich der Uferverbauung und der Unterliegerstrecke mit einer nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers sowie eine wesentliche Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenbestandes der Sill zu rechnen. Lokal und kurzfristig treten auch Beeinträchtigungen im Rahmen der Errichtung bzw. des Rückbaus von Baueinrichtungen auf. Die vorgesehenen und die seitens des Sachverständigen geforderten Maßnahmen zum Gewässerschutz dienen einer Minimierung dieser Beeinträchtigungen, sodass letztendlich diese Beeinträchtigungen als temporär und überwiegend als reversibel beurteilt werden.

In der Betriebsphase verbleiben bei projektspezifischer Ausführung für die Dauer des Bestandes (bis 2026) geringfügige Veränderungen der Ufermorphologie im betroffenen Gewässerabschnitt bzw. im Bereich der geplanten Brücke. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenbestandes sowie der hydromorphologischen Gegebenheiten ist aufgrund der Länge und Ausführung der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

Weiters ist zu prüfen, inwieweit das ggst. Vorhaben einer allfälligen Sanierung bzw. Erreichung des Zielzustandes gemäß NGP 2009 entgegensteht.

Wie bereits im Befund dargelegt wurde, zeigt der betroffene Detailwasserkörper derzeit einen mäßigen ökologischen Zustand. Die Beurteilung beruht in erster Linie auf der fehlenden Durchgängigkeit für die gewässertypische Fischfauna und auf die morphologische Belastung. Derzeit ist die Zielvorgabe „guter ökologischer Zustand“ noch nicht erreicht, da die Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Basierend auf den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass der derzeitige ökologische Zustand der betroffenen Detailwasserkörper nicht weiter verschlechtert wird bzw. die geplanten Maßnahmen die Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ nicht konterkarieren. Somit ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben von keiner Veränderung des derzeitigen ökologischen Zustandes auszugehen ist.

Die aus limnologischer Sicht notwendigen Nebenbestimmungen werden im Spruch unter A) VIII. A) angeführt. Darüber hinaus ist die Einleitung von mittels GSA gereinigten und behandelten Wässern in die Sill mit max. 5 l/s zu beschränken. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen zur GSA wird auf die Stellungnahme des kulturbautechnischen Sachverständigen verwiesen.

Die geforderte ökologische Bauaufsicht bezieht sich auf die vorgesehenen Baumaßnahmen. Diesbezüglich wird auf die naturschutzrechtlich bestellte Bauaufsicht verwiesen, und diese beauftragt auch die wasserrechtlich bewilligte Verbauung und insbesondere den vorgesehenen Rückbau zu überwachen. Laut Bescheid der Landesregierung vom 26.11.2013, U-14.271/363, ist Herr DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, mit der ökologischen Aufsicht zu betrauen.

Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung:

Gegen das geplante Projekt werden keine Einwände erhoben. Die Grundflächen der alten Brennerstraße wurden bzw. werden der BBT SE übertragen. Daher ist keine Gestattung erforderlich.

Stellungnahme der Agrargemeinschaft Steinach:

Nach Rückbau der Anschlussbahn sind die ursprünglichen Wege der Agrargemeinschaft im derzeit bestehenden Ausmaß (Breite, Zustand usw.) wieder herzustellen.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht und keine Einwendungen erhoben wurden. Es war daher dem Antrag Folge zu geben und die wasserrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen zu erteilen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Stellungnahme der Fischerei-Gesellschaft Innsbruck vertreten durch Dr. Arne Markl:

Die Fischereigesellschaft Innsbruck (FGI) erhebt grundsätzlich gegen die Baumaßnahmen keine Einwendungen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Rechtzeitige Kontaktaufnahme der ökologischen Bauaufsicht vor Beginn der Bauarbeiten, damit das Einvernehmen mit der FGI hergestellt werden kann (siehe auch Forderung des Sachverständigen laut Schreiben vom 18.12.2013, Seite 3, letzter Absatz).
- b) Ebenfalls ist vor dem vom Sachverständigen geforderten Rückbau das Einvernehmen mit FGI herzustellen, damit ein fischereifreundlicher Rückbau ermöglicht und gewährleistet werden kann.

Die Stellungnahme wird seitens des Antragstellers zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Spruchteil B)

Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bescheidaufgaben. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die vorangeführten Regelungen werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen, eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Das Bauaufsichtsorgan wird funktionell als Organ der Behörde tätig („verlängerter Arm der Behörde“). Neben der Überwachungsaufgabe als klassische Aufgabenstellung der Bauaufsicht soll die Bauaufsicht umfangreiche Fremdüberwachungen durchführen, um so die Einhaltung der emissionspezifischen Parameter der Stollenwässer sicherzustellen.

Die Bauaufsicht hat als behördliches Hilfsorgan die projekt- und bescheidgemäße Ausführung dieses Vorganges zu überwachen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil C)

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 Abs. 2 kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 18 Abs. 4 ForstG 1975 ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung), so aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll. Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Gemäß § 170 Abs. 2 ForstG 1975 wird zur Entscheidung auch nach diesem Bundesgesetz die entsprechend höhere Instanz zuständig, so in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren stehen, nach den für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften eine Behörde höherer Instanz zuständig ist als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen:

Die Rodung für die Anschlussbahn Wolf Brenner Basistunnel BBT SE, wird aus forstfachlicher Sicht wie folgt begutachtet:

Für die Anschlussbahn an die Baustelle Wolf werden Waldflächen im Ausmaß von 2870 m² vorübergehend beansprucht. Diese Waldflächen sind schmale Waldstreifen entlang der Sill und entlang der Brennerbahnlinie. Es handelt sich um Laubholzmischbestände. Laut Waldentwicklungsplan sind diese Bestände wegen der Windschutzfunktion im Bereich des Talbodens mit hoher Wohlfahrtsfunktion bewertet. Die geplante Bahnanlage überquert die bestehende Forststraße Prästantibergweg der Agrargemeinschaft Steinach.

Insgesamt handelt es sich bei der Rodung aufgrund der relativ kleinen Fläche um einen relativ geringfügigen Eingriff in die Waldbestände im Sinne des Forstgesetzes. Die Waldfunktionen werden geringfügig und nur vorübergehend bis 31.12.2025 beeinträchtigt. Die bestehende Forststraße Prästantibergweg im Bereich der geplanten Bahnlinie ist eine wichtige Bringungsanlage für den Prästantibergwald oberhalb der Bahnlinie.

Es ist daher dafür zu sorgen, dass dieser Weg nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als LKW-befahrbarer Forstweg zur Verfügung steht, wobei die Befahrbarkeit mit einem Solo-LKW mit Holzladekran zumindest mit der gleichen Wegbreite und lichten Höhe wie bei der dahinterliegenden bestehenden Bahnunterführung gewährleistet sein soll.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Wiederbewaldung wie in der naturschutzrechtlichen Bewilligung gefordert, bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.

Die Forststraße Prästantibergweg ist im Bereich der neuen Bahnanlage so auszugestalten, dass diese mit Solo-LKW mit Ladekran zumindest in der gleichen Breite und Höhe wie bei der dahinterliegenden Eisenbahnunterführung benutzt werden kann.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Es war daher dem Antrag Folge zu geben und die forstrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Ergeht an:

1. ✓ Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck
(samt signiertem Projekt und Zahlschein)
2. Dr. Anton Aichhorn, Nuelweg 4, 6067 Absam
3. DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant
4. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Bürgermeister Dipl.-Vw. Hubert Rauch, Rathausplatz 1,
6150 Steinach a. Br.
5. ÖBB-Infrastruktur AG, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck
6. Agrargemeinschaft Steinach, Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach a. Br.
7. Paul Stoll, Karl-Innerebner-Straße 68d, 6020 Innsbruck
8. Innsbrucker Fischereigesellschaft vertreten durch RA Dr. Arne Markl, Kochholzweg 88, 6072 Lans

Per E-Mail

9. Verwalter d. öffentlichen Wassergutes, Abt. Geoinformation, Ing. Keber, Herrengasse 1-3,
6020 Innsbruck
10. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, iWü Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
11. Abteilung Verkehr und Straße, Landesstraßenverwaltung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

Zur gefälligen Kenntnisnahme an:

1. den Wasserbuchführer, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9,
(samt signiertem Projekt C)

Per E-Mail

2. Abteilung Wasserwirtschaft, FB Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, DI Johann Voglsberger,
Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck,
3. Abteilung Wasserwirtschaft, SG Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, Mag. Andreas Murrer,
Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
4. Baubezirksamt Innsbruck, DI Peter Schuler, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck
5. Bezirksforstinspektion Steinach, Nöblacherstraße 7, 6150 Steinach am Brenner
6. M+G Ingenieure, Leusbündtweg 12, 6800 Feldkirch (office@m-g.at)